

# Riesaer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse  
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Postnummer  
Nr. 21.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 254.

Montag, 1. November 1897, Abends.

50. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Straßburg oder durch Postträger frei im Haus 1 Mark 20 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pfg., durch den Briefträger frei im Haus 1 Mark 65 Pfg. Anzeigen-Annahme für die Nummer des Ausgabebogens bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Banger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle Raupentstraße 59. — Für die Redaction verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

## Bekanntmachung.

Auf Antrag der Erben des verstorbenen Biegeleibesgers **Karl Wilhelm Ridelhain** in Behren sollen die zum Nachlaß desselben gehörigen Grundstücke, als:

1. die **Biegeleibschene, Gebäude und Hofraum**, Fol. 134 des Grund- und Hypothekendbuchs und No. 88 des Flurbuchs für Behren mit — ha, 19,74 ar Fläche und mit 120,83 Steuer-Einheiten belegt,
2. die **Biegeleib- und Schmiedeläge**, Fol. 134 desselben Grundbuchs und No. 2 des Flurbuchs für denselben Ort, mit 1 ha 92,41 ar Fläche und mit 44,61 Steuer-Einheiten belegt,
3. der **Obstgarten**, Fol. 134 des Grundbuchs und Nr. 3 des Flurbuchs für Behren, mit 2 ha, 10,49 ar Fläche und 128,04 Steuer-Einheiten belegt,
4. das **Feld**, Fol. 134 desselben Grundbuchs und Nr. 274 desselben Flurbuchs, mit — ha, 63,27 ar Fläche und 36,67 Steuer-Einheiten belegt und
5. die **Wiese mit Obstbäumen**, Fol. 134 des Grundbuchs und Nr. 276 des Flurbuchs für denselben Ort, mit — ha, 18,26 ar Fläche und mit 9,50 Steuer-Einheiten belegt,

Freitag, den 5. November 1897,

Vormittags 11 Uhr

an Ort und Stelle unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen freiwilligerweise versteigert werden und zwar 1 und 2 zusammen, 3 für sich und 4 und 5 zusammen.

Zu diesen Grundstücken gehören zwei Ausschiffungsplätze, welche sich ganz besonders zur Errichtung von Uebniederlagen für Schiffer oder Baumeister eignen würden.

Erstehungslustige, welche sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, werden aufgefordert, sich zum Termine pünktlich in dem Hause, Behren, Niedermuschlgerstraße 43 einzufinden und ihre Gebote zu thun.

Riesa, am 21. Oktober 1897.

Königliches Amtsgericht.  
Dr. Schopper.

## Bekanntmachung.

Nachdem die königliche Kreisshauptmannschaft Dresden das Regulativ für die Stadt Riesa und die Landgemeinden Poppitz, Mergendorf, Pausitz, Gröba und Weida, die Ausschließung säumiger Abgabepflichtiger von öffentlichen Vergnügungsorten betreffend, genehmigt hat, wird dasselbe nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Riesa, am 1. November 1897.

Der Rath der Stadt.  
Wetters.

### Regulativ

für die Stadt Riesa und die Landgemeinden, Poppitz, Mergendorf, Pausitz, Gröba, Weida,

die Ausschließung säumiger Abgabepflichtiger von öffentlichen Vergnügungsorten betreffend.

Auf Grund des Gesetzes vom 21. April 1884 wird mit Zustimmung der Stadtverordneten und mit Genehmigung der königlichen Kreisshauptmannschaft zu Dresden, sowie der königlichen Amtshauptmannschaft Großenhain mit dem Bezirksausschuß für den Gemeinde- und Polizeibezirk der Stadt Riesa, sowie den Bezirken der Gemeinden Poppitz, Mergendorf, Pausitz, Gröba, Weida folgendes Regulativ erlassen:

§ 1.

Wer mit der Bezahlung der direkten Staatssteuern oder der Anlagen zur Stadtkasse, Gemeindefasse, Armenkasse, Schulkasse oder Kirchengewindefasse, oder des Schulgeldes Wohnens angeachtet im Rückstande bleibt, darf Gastwirthschaften, Schankwirthschaften, Restaurationen und Tanzstätten nicht besuchen, sofern der Abgabensrückstand durch Zwangsvollstreckung in bewegliche körperliche Sachen nicht oder nicht vollständig erlangt worden ist, oder solche Umstände nachgewiesen sind, aus denen hervorgeht, daß diese Zwangsvollstreckung voraussichtlich erfolglos sein würde, und überdies solche Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß der Abgabepflichtige mit Absicht oder durch ungerechtfertigte Enthaltung von lohnender Arbeit oder durch unordentlichen Lebenswandel oder durch unnützer Genuß geistiger Getränke oder durch unerbittlichen Aufwand oder durch Verschwendung seine Zahlungsunfähigkeit herbeiführt hat.

## Vertikales und Sächsisches.

Riesa, 1. November 1897.

— Ganz vortreflich, wirkungsvoll und erbebend in allen Theilen war die geistliche Musikaufführung, die uns gestern Nachmittag in unserer Trinitatiskirche geboten wurde. Wie voller Genußgenuß können Alle, die an derselben mitgewirkt und zu deren Wohlgelingen beigetragen haben, auf dieselbe zurückblicken. Ausgezeichnet war zunächst die Aufführung durch die Mitwirkung der Dechantensängerin Fraulein Me'ante Dietel aus Dresden. Die Künstlerin verfügt über sehr umfangreiche und ganz ausgezeichnet gefüllte Stimmmittel. Mit Entzücken lauscht man den reinen, zar-

ten und doch kräftigen Tönen und konnte gleichzeitig die klare, deutliche, auch im Wortlaut genau accentuirte Textwiedergabe bewundern. Mit voller Sicherheit, ohne Ueberanstrengung der Kräfte brachte die verehrte Künstlerin auch die schwierigsten Stellen vortreflich zur Geltung. Ohne Zweifel waren es hohe künstlerische Leistungen, mit denen uns die junge Dame erfreute und sie hat sich deshalb gewiß vielseitigste Anerkennung verdient. Letztere gebührt in vollem Maße auch den vortreflichen Orchestervorträgen. Herr Organist Schellier beherrscht das schöne Orgelwerk vollkommen und versteht es, dasselbe zu packender Wirkung zu bringen. Wie mächtig, umfassend tönen die vollen Akkorde durch das weite Haus, wie angenehm-lieblich, „wie Engelstimmen aus der Höhe“ wirkt

das Piano und Pianissimo auf den andächtigen Hörer! — Auch den Chören muß vollste Anerkennung gezollt werden und jedes einzelne Mitglied verdient sich ob der treuen hingebenden Mitarbeit herzlichen Dank. Ganz besonders verdient gemacht um die Aufführung hat sich natürlich Herr Kantor Fischer, der die Leitung übernommen und dieselbe, trotz der gewiß mannigfachen Beschwernisse und vieler Arbeit, so vortreflich durchgeführt hat. Es sei ihm, wie Allen, die ihm bei dem uneigennütigen Unternehmen unterstützt haben, auch an dieser Stelle herzlichster Dank ausgesprochen, daran aber die Hoffnung geknüpft, daß uns auch späterhin, zu geeigneter Zeit, eine gleiche vortrefliche Aufführung wieder geboten werde.

§ 2.

Dem säumigen Abgabepflichtigen, auf welchen die Bestimmung des § 1 Anwendung findet, wird vom Stadtrath nach eingeholter Zustimmung der Stadtverordneten beziehentlich von dem Gemeinderathe der Ortschaft des Wohnsitzes der Besuch der im Verbandsbezirk befindlichen Gast- und Schankwirthschaften und Tanzstätten verboten und zu diesem Zweck werden die Namen der Säumigen gegenseitig mitgetheilt und in die von den einzelnen Ortsbehörden geführten Restaurantverzeichnisse eingetragen.

Die Uebertretung dieses Verbots wird mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft. Jede Ortsbehörde, welche einen Säumigen unter das Restaurantverzeichniss stellt, hat diesen davon zu benachrichtigen, ihn in den von ihr geführten Verzeichnissen eintragen zu lassen und die anderen zum Verbandsbezirk gehörigen Behörden um Eintrag in die von diesen geführten Verzeichnisse zu ersuchen.

§ 3.

Dieses Verbot erstreckt sich nicht auf folgende Fälle:

- a. wenn der Abgabepflichtige nachweist, oder wenn sonst vorliegt, daß derselbe den Besuch von Gast- und Schankwirthschaften bei der Beschaffenheit seines Erwerbszweiges zur Versorgung mit Speise und Trank ohne Verlust an Zeit und Geld nicht entbehren kann, oder
- b. wenn der Besuch der genannten Locale und Vergnügungsorte auf Anordnung einer Behörde oder zur Theilnahme an einer Wahlversammlung oder zur Abgabe von Stimmzetteln bei öffentlichen Wahlen oder zur Theilnahme an einer Versammlung stattfindet, welche auf Grund gesetzlicher Vorschrift oder einer anderen Norm des öffentlichen Rechts abzuhalten ist.

§ 4.

Die Gast- und Schankwirth sind verbunden, Abgabepflichtigen, welche dem obenbemerkten Verbote unterliegen, von ihren Gastwirthschaften, Schank- und Tanzstätten wegzuweihen, und, sofern dies erfolglos geblieben ist, polizeiliche Hilfe zur Durchführung des Verbots anzurufen.

§ 5.

Den Vorstehern von Corporationen, Vereinen und geschlossenen Gesellschaften wird die Pflicht auferlegt, solche Mitglieder, welche dem fraglichen Verbote unterworfen sind, von denjenigen durch Ertheilung des demnachstgehenden Ausschließens, in denen Speise und Getränke gegen Entgelt verabreicht, oder Tanzlustbarkeiten oder sonstige gefällige Vergnügungen abgehalten werden.

§ 6.

Die Nichterfüllung der in §§ 4 und 5 gedachten Verpflichtungen wird mit Geldstrafe bis zu 100 Mark oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

Riesa, Poppitz, Mergendorf, Pausitz, Gröba und Weida,  
am 14. August 1897.

Der Rath der Stadt Riesa  
L. S. Bürgermeister **Boeters**.

Die Gemeindebehörde Poppitz  
L. S. **Frenzel**, G.-B.

Die Gemeindebehörde Mergendorf  
L. S. **Bäger**, G.-B.

Die Gemeindebehörde Pausitz  
L. S. **Busch**, G.-B.

Die Gemeindebehörde Gröba  
Der Gemeinderath  
L. S. **H. Otto**, Gemeindeverh.

Die Gemeindebehörde Weida  
**Wölfling**, G.-B.

## Altschwellen-Versteigerung.

Dienstag, den 2. November d. J.,

von vormittags 9 Uhr an, auf Bahnhof Riesa, auf dem Platze zwischen der sogenannten Blechbrücke und den Lagerstuppen,

Mittwoch, den 3. November d. J.,

von vormittags 7 Uhr 10 Min. an auf Haltepunkt Zeithain, von vormittags 10 Uhr an auf Haltestelle Wülfnitz und von mittags 12 Uhr an in Tiefenan, bei Station 94—96, sowie

Sonnabend, den 6. November d. J.,

von mittags 12 Uhr an auf Haltestelle Pausitz, von nachmittags 2 Uhr 30 Min. an auf Haltepunkt Niedritz und von nachmittags 4 Uhr an in Pausitz, bei Station 26

soll eine Partie alte Eisenbahnschwellen, unter den beim Termine bekannt zu gebenden Bedingungen und gegen sofortige Bezahlung, meistbietend versteigert werden.

Riesa, am 25. Oktober 1897.

Königliche Eisenbahn-Bauinspektion.